Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 21/2016 Veröffentlicht am: 18.03.2016

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBI. I S. 221), am 20. Januar 2016 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

> Prüfungsordnung für den Studiengang "Politikwissenschaft" / "Political Science" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" der Philipps-Universität Marburg vom 20. Januar 2016

ALLGEMEINES I.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- Praxismodule und Profilmodule § 11
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten

Teilnahmemöglichkeiten

- Studiengangübergreifende Modulverwendung § 14
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 § 19 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- Leistungsbewertung und Notenbildung § 28

- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Importmodulliste

Anlage 4: Exportmodule

Anlage 5: Praktikumsordnung

I.Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang "Politikwissenschaft" / "Political Science"" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)".

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit politikwissenschaftlicher Ausrichtung. In ihm sollen die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse der Politikwissenschaft und die Fähigkeit zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Bearbeitung politikwissenschaftlicher Fragestellungen im breiten Spektrum politikwissenschaftlicher Berufsfelder erwerben. Sein spezifisches Profil gewinnt der Masterstudiengang aus einer integrierten wissenschaftlichen Perspektive, d.h.
 - aus der Verbindung unterschiedlicher theoretischer und methodischer Ansätze der Politikwissenschaft,
 - aus der Verknüpfung inter- und transnationaler Politikperspektiven mit internen Strukturkonflikten, Demokratieproblemen und Transformationsperspektiven moderner Gesellschaften,
 - aus der Einbeziehung sozialer und ökonomischer Problemkonstellationen in die politikwissenschaftliche Studienorientierung und
 - aus der systematischen Integration von Genderperspektiven.

Die Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen und politischen Lebens soll den Studierenden Qualifikationen vermitteln, die ihnen die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit in unterschiedlichen politikwissenschaftlichen Berufsfeldern eröffnen oder die sie für die Forschung bzw. ein Promotionsstudium qualifizieren.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen.

- (2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:
 - Politikberatung (Öffentliche Verwaltung, öffentliche / soziale Dienstleistungen, Parteien, Verbände, Institutionen und Organisationen)
 - Medien (incl. Verlage) und Öffentlichkeitsarbeit
 - Internationale Institutionen und Organisationen
 - Wirtschaft (Industrie, Unternehmen, Selbstständige / private Dienstleistungen)
 - Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen)
 - Politische Bildung, Weiterbildung.

Durch gezielte Profilbildung im Rahmen der Schwerpunkte *Analyse und Vergleich in und von Weltregionen, Gender-Forschung* und *Politische Ökonomie*, des praxisbezogenen Forschungsprojektes und der Masterarbeit (vgl. § 6 Abs. 4, 6 und 7) können Qualifikationen auf diese Berufsfelder abgestimmt werden. Intensive Beratung und Betreuung durch die Professorinnen und Professoren des Instituts gewährleisten ein hohes Niveau fachlicher und berufsfeldbezogener Ausbildung.

- (3) Im Rahmen der politikwissenschaftlichen Ausbildung sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben können
 - gesellschaftliche und politische Problemlagen zu analysieren, in fachwissenschaftliche Zusammenhänge einzuordnen und durch angeleitete Forschung eigenständig darzustellen;
 - weitergreifende Problem- und Wirkungszusammenhänge zu erfassen und in die hierfür grundlegenden theoretischen Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie einzuordnen;
 - unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten methodisch zu erarbeiten, zu planen und auch berufsfeldspezifisch umzusetzen;
 - politikwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedenartiger Entscheidungsprozesse bzw. in öffentlicher Kommunikation zu vermitteln;
 - Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im fachübergreifenden Kontext zu entwickeln und zu reflektieren.
- (4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:
 - a) Vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse in wählbaren Schwerpunktbereichen des Fachs Politikwissenschaft:
 - b) Fähigkeit zur systematischen, eigenständigen und kritischen Analyse von politischen Prozessen, Institutionen und Organisationen sowie Theorien unter Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Faktoren:
 - c) soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich auf fundierter wissenschaftlicher Grundlage sachgerecht mit unterschiedlichen Positionen auseinandersetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren zu können (z.B. interkulturelle Kompetenz), Fähigkeit zur Teamarbeit, Praxiskompetenz (z.B. die Fähigkeit, Arbeitsvorhaben und –ergebnisse Akteurinnen und Akteuren in der Politik adäquat vermitteln zu können), Kommunikationsund (Fremd-) Sprachenkompetenz;
 - d) ausgeprägte Organisations-, Projektmanagement- und Präsentationskompetenz.
- (5) Die Lehr- und Lernformen sind der Ausbildung dieser Kompetenzen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und forschenden Lehrens und Lernens, vermittelt über selbstständige und angeleitete individuelle Eigenarbeit wie auch eigenverantwortliche Kleingruppenarbeit.

§ 3 Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)".

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines politik- oder sozialwissenschaftlichen Bachelorstudienganges bzw. der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsquali-fizierenden Hochschulabschlusses mit der Mindestnote 3,0. Der Hochschulabschluss nach Satz 1 muss politik- oder sozialwissenschaftliche Anteile im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten (LP) beinhalten.
- (2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).
- (3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).
- (4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.
- (5) Als besondere Zugangsvoraussetzungen sind Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates" sowie Kenntnisse in Methoden der empirischen Politikwissenschaft im Umfang von 12 LP nachzuweisen. Die Methodenkenntnisse müssen Grundkenntnisse in SPSS (uni- und bivariate Analysen) beinhalten. Letztere können auch durch Nachholkurse bis Ende des 2. Fachsemesters erworben werden.
- (6) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leitungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studienund Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09.) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.
- (7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 3) unter "Voraussetzungen für die Teilnahme" aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Studienfachberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.
- (2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet im Rahmen der Orientierungswoche eine Einführungsveranstaltung in das Studium für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Zudem fungiert das Pflicht-Modul "Theoretische und ideengeschichtliche Grundlegungen" des ersten Semesters als Forum der Beratung und Orientierung von Studienanfängerinnen und -anfängern.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

- (1) Der Masterstudiengang "Politikwissenschaft" / "Political Science" gliedert sich in die Studienbereiche
 - 1: Orientierung
 - 2a: Internationale und transnationale Politik2b: Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktdynamiken
 - 2c: Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung
 - 3: Methoden und Import
 - 4: Praxis
 - 5: Abschluss
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

| | Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP] | Leistungs- punkte | Erläuterung |
|--|---------------------------------------|----------------------|--|
| Studienbereich 1: Orientierung | | 6 | |
| Theoretische und ideengeschichtliche Grund- legungen | PF | 6 | |
| Studienbereich 2a: Internationale und transnationale Politik | | 12 | Zu einer möglichen Schwerpunktwahl siehe § 6 Abs. 4 |
| Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen | WP | 12 | |
| Internationale und transnationale Politik: Gender-Forschung | WP | 12 | 1 aus 3 |
| Internationale und transnationale Politik: Politische Ökonomie | WP | 12 | |
| Studienbereich 2b: Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktdynamiken | | 12 | Zu einer möglichen Schwerpunktwahl |

| | | | Τ |
|---|----|----------|--|
| | | | siehe § 6 Abs. 4 |
| Soziale Strukturkonflikte und politische Kon- fliktdynamiken: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen | WP | 12 | 1 aus 3 |
| Soziale Strukturkonflikte und politische Kon- fliktdynamiken: Gender-Forschung | WP | 12 | |
| Soziale Strukturkonflikte und politische Kon- fliktdynamiken: Politische Ökonomie | WP | 12 | |
| Studienbereich 2c: Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herr- schaftsforschung | | 12 | Zu einer möglichen Schwerpunktwahl siehe § 6 Abs. 4 |
| Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen | WP | 12 | 1 aus 3 |
| Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Gender-Forschung | WP | 12 | |
| Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie | WP | 12 | |
| Studienbereich 3: Methoden- und Import | | 24 | |
| Methoden der empirischen Politikwissenschaft | PF | 6 | |
| Methoden und Wissenschaftstheorie | WP | 6 | |
| Importmodule gemäß Anlage 3 | WP | 12-18 | 18 LP wenn das Modul Methoden und Wissenschaftstheorie nicht gewählt wird. Im Übrigen 12 LP. |
| Studienbereich 4: Praxis | | 24 | |
| Forschungsprojekt: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen | WP | 12 | 1 aus 3 |
| Forschungsprojekt: Gender-Forschung | WP | 12 | Zu einer möglichen |
| Forschungsprojekt: Politische Ökonomie | WP | 12 | Schwerpunktwahl siehe § 6 Abs. 4 und 6 |
| Berufspraktikum | PF | 12 | |
| Studienbereich 5: Abschluss | | 30 | |
| Abschlussmodul: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen | WP | 30 | 1 aus 3 |
| Abschlussmodul: Gender-Forschung | WP | 30 | Zu einer möglichen |
| Abschlussmodul: Politische Ökonomie | WP | 30 | Schwerpunktwahl siehe § 6 Abs. 4 und 7 |
| Summe | | 120 | |
| | | <u> </u> | 1 |

(3) Im Studienbereich 1 ist zu Beginn des Studiums das Basis-Modul "Theoretische und ideengeschichtliche Grundlegungen" zu belegen. Die Studierenden sollen durch den Besuch dieses Orientierungsmoduls zu Beginn des Studiums in die Lage versetzt

werden, sich für eine Profilbildung im Rahmen der angebotenen Studienschwerpunkte (Analyse und Vergleich in und von Weltregionen, Politische Ökonomie oder Gender-Forschung) zu entscheiden. Sie sollen zudem in die Lage versetzt werden, die instrumentellen und praktischen Vermittlungen und Leistungen politischer Theorien zu erfassen.

(4) Der Studienbereich 2 ist untergliedert in:

2a: "Internationale und transnationale Politik",

2b: "Soziale Strukturkonflikte und Konfliktdynamiken" sowie

2c: "Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung".

Aus jedem der drei Studienbereiche 2a-2c ist ein Modul im Laufe des Studiums zu absolvieren.

Der Studiengang ermöglicht es, innerhalb dieser drei Studienbereiche die Schwerpunkte: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen, Gender-Forschung oder Politische Ökonomie zu setzen. Eine Schwerpunktausweisung auf dem Zeugnis ist möglich, jedoch nicht obligatorisch. Voraussetzung für die Ausweisung eines Schwerpunkts ist, dass mindestens 2 Module aus den drei Studienbereichen 2a-2c, das Modul Forschungsprojekt und das Abschlussmodul im jeweiligen Schwerpunkt absolviert wurden.

- (5) Im Studienbereich 3: Methoden- und Importmodule ist das Modul Methoden der empirischen Politikwissenschaft (6 LP) Pflicht. Zusätzlich kann alternativ zu einem Importmodul im Umfang von 6 LP das Modul Methoden und Wissenschaftstheorie absolviert werden (6 LP). Nähere Regelungen zu den Importmodulen trifft Anlage 3.
- (6) Im Studienbereich 4: Praxismodule ist ein Wahlpflichtmodul Forschungsprojekt zu absolvieren sowie das Pflichtmodul Berufspraktikum (12 LP). Es wird dringend empfohlen, das Wahlpflichtmodul Forschungsprojekt frühestens im zweiten Studiensemester durchzuführen. Das Forschungsprojekt kann nur in dem Schwerpunkt absolviert werden, in dem auch bereits mindestens ein Modul im Studienbereich 2 absolviert worden ist. Das Berufspraktikum kann zu einem frei wählbaren Zeitpunkt im Studienverlauf absolviert werden. Nähere Regelungen enthält § 11 sowie Anlage 5 (Praktikumsordnung).
- (7) Im Studienbereich 5: Abschlussmodul ist eines von drei angebotenen Abschlussmodulen zu belegen: Gender-Forschung, Politische Ökonomie oder Analyse und Vergleich in und von Weltregionen. Das Abschlussmodul kann nur in dem Schwerpunkt absolviert werden, in dem auch bereits mindestens ein Modul im Studienbereich 2 absolviert worden ist.
- (8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert. Die Forschungsorientierung kommt u.a. durch das Modul Forschungsprojekt zum Ausdruck, in dem politikwissenschaftliche Theorien und Methoden unter Anleitung selbstständig angewandt werden (vgl. § 6 Abs. 6).
- (9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.
- (10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter:

http://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/studium/master n

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Website der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang "Politikwissenschaft" / "Political Science" beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

- (1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des zweiten oder dritten Semesters besonders geeignet, da das erste Semester der Einführung in den Studiengang und der Entscheidung für ein bestimmtes Profil dient, während das Studium im letzten Semester vor Ort abgeschlossen werden sollte. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.
- (2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang "Politikwissenschaft" / "Political Science" entspricht der Strukturvariante eines "Ein-Fach-Studiengangs".

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs "Politikwissenschaft" / "Political Science" ist ein internes Praxismodul im Studienbereich 4: Praxismodule (Forschungsprojekt - Analyse und Vergleich in und von Weltregionen, Forschungsprojekt - Gender-Forschung, Forschungsprojekt - Politische Ökonomie) gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist außerdem ein externes Praxismodul (Berufspraktikum) gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch ein zweites, aber unbenotetes Forschungsprojekt ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

- (1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.
- (2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Website gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

- (1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

- (1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten ("Importmodule"), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.
- (2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs "Politikwissenschaft" / "Political Science", die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören
 - 1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - 2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - 3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

- (2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als "anerkannt" kenntlich gemacht.
- (5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

- (6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.
- (8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

- (1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.
- (2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.
- (3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.
- (4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

- (1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von
 - Hausarbeiten (20-25 Seiten)
 - Forschungsberichte (ca. 15 Seiten)
 - Projektberichte (ca. 15 Seiten)
 - Praktikumsberichte (ca. 6 Seiten)
 - Präsentationen
 - der Masterarbeit (60-80 Seiten).

- (2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von Einzelprüfungen und Präsentationen. Mündliche Präsentationen dienen der Dokumentation kommunikativer, sozialer und analytisch-fachwissenschaftlicher Kompetenzen.
- (3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei mündlichen Prüfungen und Präsentationen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit dem Abschluss-Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Im Rahmen des Abschluss-Kolloquiums soll die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Projektskizze der Masterarbeit mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten sowie betreuenden Dozentinnen und Dozenten diskutieren. Hierzu erfolgt eine Projektpräsentation, die eine verpflichtende Studienleistung bildet. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.
- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Politikwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf ab, dass die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, die Ausbildungsziele des Studiengangs gemäß § 2 Abs. 3 erreicht zu haben.

Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

- (3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass zuvor 60 Leistungspunkte erworben wurden. Das Abschlussmodul kann nur in einem Schwerpunkt absolviert werden, in dem mindestens ein Modul im Studienbereich 2 studiert wurde.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin bzw. einen Betreuer sowie prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgut-

achter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

- (6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literaturoder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte ("ausreichend") gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Forschungs-Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Präsentationen) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis "n. V." bekannt gegeben.
- (2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

- (3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.
- (6) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.
- (2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung, im Wiederholungsfall eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei stationären Klinikaufenthalten wird von der Erfordernis eines amtsärztlichen Attests grundsätzlich abgesehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.
- (4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

- (1) Das Modul Berufspraktikum wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Notenpunkten bewertet.
- (2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Notenpunkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist möglich.
- (4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

- 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
- 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

- (1) Im Masterzeugnis wird gegebenenfalls der gewählte Schwerpunkt gemäß § 6 Abs. 4 ausgewiesen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

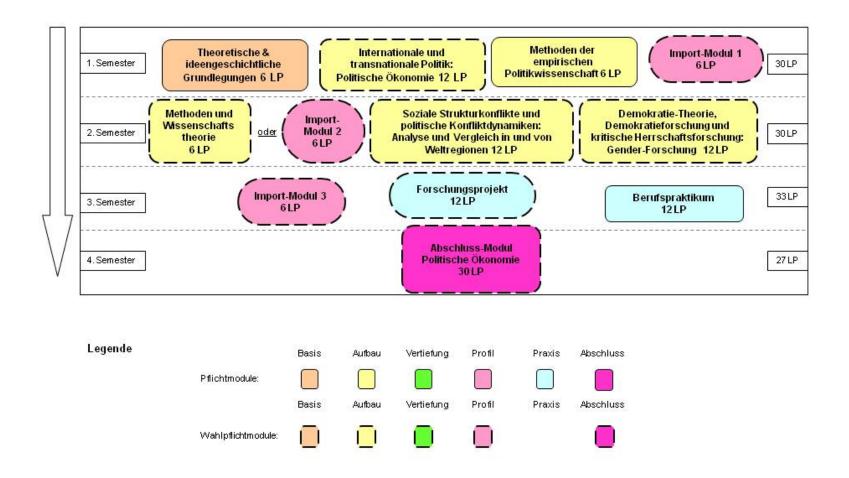
- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 17.06.2009 bzw. nach der Prüfungsordnung vom 27.10.2010 bis spätestens zum Sommersemester 2019 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 14.03.2016 gez.

Prof. Dr. Markus Schroer Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 19.03.2016

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Anlage 2: Modulliste

| Modulbezeichnung | LP | Verpflich- | | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die | Voraussetzungen für |
|--|----|------------|------------------|---|-------------------------|---|
| Englischer Modultitel | | tungsgrad | | | Teilnahme | die Vergabe von LP |
| Theoretische und ideengeschichtliche Grundlegungen Theoretical foundations and the history of political ideas | 6 | PF | Basis- modul | Die Studierenden sollen durch den Besuch des Orientierungsmoduls zu Beginn des Studiums in die Lage versetzt werden, sich für eine Profilbildung im Rahmen der angebotenen Schwerpunktbereiche (Analyse und Vergleich in und von Weltregionen, Politische Ökonomie oder Gender-Forschung) zu entscheiden. Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die instrumentellen und praktischen Vermittlungen und Leistungen politischer Theorien zu erfassen. Sie sollen Kenntnisse über die normativen Dimensionen politischer Theorien und der Denksysteme verschiedener Schulen der Politikwissenschaft gewinnen und darüber ein vertieftes Wissen über und kritisches Bewusstsein von den Wertmaßstäben politischen Handelns entwickeln. | Keine | Modulprüfung: Präsentation |
| Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen International and transnational politics: Comparative area studies | | WP | Aufbau- modul | Die Studierenden sollen Kenntnisse in vergleichender Politikwissenschaft erwerben und so in die Lage versetzt werden, vergleichende Analysen mit regionalwissenschaftlicher Expertise innerhalb und zwischen Weltregionen durchzuführen und die Aussagekraft solcher Untersuchungen zu bewerten. Hierzu werden Kenntnisse in Entwicklungstheorien, Theorien Europäischer Integration und Internationaler Beziehungen, der Regionalismus- und Interregionalismusforschung vermittelt. Das Wahlschwerpunktmodul qualifiziert für (inter-)nationale politikwissenschaftliche Berufsfelder im Bereich der Systemanalyse und vermittelt Grundlagen für Forschungstätigkeiten oder weiterführende Studien. | Keine | Studienleistungen: 2 Präsentationen Modulprüfung: Hausarbeit |
| Internationale und transnationale Politik: | 12 | WP | Aufbau- modul | Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die geschlechterpolitische Relevanz inter- und | Keine | Studienleistungen: 2 Präsentationen |

| Gender-Forschung | | | | transnationaler Politiken sowie androzentrische | | |
|----------------------------|----|-----|---------|--|-------|--------------------|
| Gender 1 orsending | | | | Verkürzungen in gegenstandsbezogenen Theorien | | Modulprüfung: |
| International and trans- | | | | und Analysekonzepten zu erkennen und kritisch zu | | Hausarbeit |
| national politics: Gender | | | | reflektieren. Dabei steht der Erwerb vertiefter | | Transar out |
| studies | | | | Kenntnisse und Analysefähigkeiten zur Geschlech- | | |
| | | | | terdimension inter- und transnationaler Politik im | | |
| | | | | Zentrum. Hierzu werden Kenntnisse in Entwick- | | |
| | | | | lungstheorien, Theorien Europäischer Integration | | |
| | | | | und Internationaler Beziehungen sowie deren femi- | | |
| | | | | nistischer Kritik, zur Geschlechterdimension inter- | | |
| | | | | nationaler Konflikte und Krisenprozesse sowie | | |
| | | | | deren politischer Bearbeitung, zur Funktionsweise | | |
| | | | | und zur Geschlechterpolitik internationaler politi- | | |
| | | | | scher Regime und Governance-Strukturen sowie zu | | |
| | | | | transnationalen politischen Organisationen vermit- | | |
| | | | | telt. Das Wahlschwerpunktmodul qualifiziert für | | |
| | | | | (inter-)nationale politikwissenschaftliche Berufs- | | |
| | | | | felder im Bereich der Frauen- und Geschlechterpo- | | |
| | | | | litik und vermittelt Grundlagen für Forschungstä- | | |
| | | | | tigkeiten oder weiterführende Studien. | | |
| Internationale und | 12 | WP | Aufbau- | Die Studierenden sollen in die Lage versetzt wer- | Keine | Studienleistungen: |
| transnationale Politik: | 12 | 771 | modul | den, die ökonomische Relevanz inter- und transna- | Reme | 2 Präsentationen |
| Politische Ökonomie | | | modui | tionaler Politiken ebenso wie die Bedeutung wirt- | | 2 Trasentationen |
| | | | | schaftlicher Prozesse für die Gestaltung inter- und | | Modulprüfung: |
| International and trans- | | | | transnationaler Politik zu erkennen. Dazu gehört | | Hausarbeit |
| national politics: Politi- | | | | die kritische Reflektion der Durchsetzbarkeit wie | | Tuasaroen |
| cal economy | | | | der Folgen verschiedener Politikalternativen im | | |
| | | | | internationalen System unter schwierigen ökono- | | |
| | | | | mischen und sozialen Rahmenbedingungen. Der | | |
| | | | | Erwerb vertiefter Kenntnisse und Analysefähigkei- | | |
| | | | | ten zur sozioökonomischen Dimension inter- und | | |
| | | | | transnationaler Politik sowie zu Problemen und | | |
| | | | | Perspektiven ökonomischer Globalisierung steht im | | |
| | | | | Zentrum. Hierzu werden Kenntnisse in Entwick- | | |
| | | | | lungstheorien, Europäischer Integration, Internatio- | | |
| | | | | nalen Beziehungen, Friedens- und Konfliktfor- | | |
| | | | | schung, zur Funktionsweise und zur Politik interna- | | |
| | | | | tionaler Institutionen sowie zu transnationalen Akt- | | |

| | | | | euren vermittelt. Das Wahlschwerpunktmodul qualifiziert für (inter-)nationale politikwissenschaftliche Berufsfelder im Bereich der politischen Ökonomie und vermittelt Grundlagen für Forschungstätigkeiten oder weiterführende Studien. | | |
|---|----|----|------------------|---|-------|---|
| Soziale Strukturkon- flikte und politische Konfliktdynamiken: Analyse und Vergleich in und von Weltregio- nen Social structure and the dynamics of political conflicts: Comparative area studies | 12 | WP | Aufbau- modul | Im Zentrum des Moduls steht der Erwerb vertiefter komparatistischer Kenntnisse und Analysefähigkeiten zu exemplarischen politischen Konflikten (z.B. in den Feldern Wirtschaft, Arbeit, Bildung, Wohlfahrtsstaat, Umwelt, Religion), deren Wandel und ihrer politischen Bearbeitung im Mittelpunkt. Hierzu werden Theoriekenntnisse in Politik- und Gesellschaftstheorie, Interessenvermittlung, Theorien politischer Steuerung und Governance vermittelt. Das Wahlschwerpunktmodul qualifiziert für politikwissenschaftliche Berufsfelder im Bereich der Systemanalyse und vermittelt Grundlagen für Forschungstätigkeiten oder weiterführende Studien. | Keine | Studienleistungen: 2 Präsentationen Modulprüfung: Hausarbeit |
| Soziale Strukturkon- flikte und politische Konfliktdynamiken: Gender-Forschung Social structure and the dynamics of political conflicts: Gender studies | 12 | WP | Aufbau- modul | Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die Geschlechterrelevanz politischer Konflikte sowie androzentrische Verkürzungen in gegenstandsbezogenen Theorien und Analysekonzepten zu erkennen und kritisch zu reflektieren. Dabei steht der Erwerb vertiefter Kenntnisse und Analysefähigkeiten zur Geschlechterdimension exemplarischer politischer Konflikte (z.B. in den Feldern Wirtschaft, Arbeit, Bildung, Wohlfahrtsstaat, Umwelt), deren Wandel und ihrer politischen Bearbeitung im Mittelpunkt. Hierzu werden Theoriekenntnisse in Politik- und Gesellschaftstheorie, Interessenvermittlung, Theorien politischer Steuerung und Governance vermittelt. Das Wahlschwerpunktmodul qualifiziert für politikwissenschaftliche Berufsfelder im Bereich der Frauen- und Geschlechterpolitik und vermittelt Grundlagen für Forschungstätigkeiten oder weiterführende Studien. | Keine | Studienleistungen: 2 Präsentationen Modulprüfung: Hausarbeit |
| Soziale Strukturkon- flikte und politische | 12 | WP | Aufbau- modul | Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die ökonomische Dimension sozialer und poli- | Keine | Studienleistungen: 2 Präsentationen |

| Konfliktdynamiken: | | | | tischer Konflikte zu erkennen und deren Folgen für | | N. 1.1. u.c |
|----------------------------|----|----|---------|---|-------|--------------------|
| Politische Ökonomie | | | | die Durchsetzbarkeit verschiedener Politikalterna- | | Modulprüfung: |
| | | | | tiven kritisch zu reflektieren. Dabei steht der Er- | | Hausarbeit |
| Social structure and the | | | | werb vertiefter Kenntnisse und Analysefähigkeiten | | |
| dynamics of political | | | | zur sozioökonomischen Dimension exemplarischer | | |
| conflicts: Political econ- | | | | politischer Konflikte (z.B. in den Feldern Wirt- | | |
| omy | | | | schaft, Arbeit, Wohlfahrtsstaat, Umwelt, Migrati- | | |
| | | | | on), deren Wandel und ihrer politischen Bearbei- | | |
| | | | | tung in kapitalistisch-demokratisch verfassten | | |
| | | | | Wohlfahrtsstaaten sowie in autoritären Regimes im | | |
| | | | | Mittelpunkt. Hierzu werden Theoriekenntnisse in | | |
| | | | | Politik- und Gesellschaftstheorie, Interessenver- | | |
| | | | | mittlung, Theorien politischer Steuerung und | | |
| | | | | Governance vermittelt. Das Wahlschwerpunktmo- | | |
| | | | | dul qualifiziert für politikwissenschaftliche Berufs- | | |
| | | | | felder im Bereich der politischen Ökonomie und | | |
| | | | | vermittelt Grundlagen für Forschungstätigkeiten | | |
| | | | | oder weiterführende Studien. | | |
| Demokratie-Theorie, | 12 | WP | Aufbau- | Vermittlung vertiefter komparativer Kenntnisse | Keine | Studienleistungen: |
| Demokratieforschung | | | modul | und Analysefähigkeiten zu Dimensionen von Herr- | | 2 Präsentationen |
| und kritische Herr- | | | | schaftslegitimation, zur demokratischen Qualität | | |
| schaftsforschung: | | | | politischer Systemstrukturen und zu Entschei- | | Modulprüfung: |
| Analyse und Vergleich | | | | dungsprozessen im intra- und interregionalen Ver- | | Hausarbeit |
| in und von Weltregio- | | | | gleich; dazu gehören bspw. auch die theoretische | | |
| nen | | | | und empirische Analyse formeller und informeller | | |
| | | | | politischer Partizipation und Repräsentation (z.B. | | |
| Theories of democracy | | | | Parteien, Wahlen, Volksabstimmungen, Interessen- | | |
| and critical power analy- | | | | organisationen, soziale Bewegungen, Protesthan- | | |
| sis: Comparative area | | | | deln etc.). Das Wahlschwerpunktmodul qualifiziert | | |
| studies | | | | für politikwissenschaftliche Berufsfelder im Be- | | |
| | | | | reich der Systemanalyse und vermittelt Grundlagen | | |
| | | | | für Forschungstätigkeiten oder weiterführende | | |
| | | | | Studien. | | |
| Demokratie-Theorie, | 12 | WP | Aufbau- | Die Studierenden sollen in die Lage versetzt wer- | Keine | Studienleistungen: |
| Demokratieforschung | _ | | modul | den, die geschlechterpolitische Relevanz demokra- | - | 2 Präsentationen |
| und kritische Herr- | | | | tischer und demokratietheoretischer Probleme so- | | |
| schaftsforschung: Gen- | | | | wie androzentrische Verkürzungen in gegenstands- | | Modulprüfung: |
| der-Forschung | | | | bezogenen Theorien und Analysekonzepten zu | | Hausarbeit |

| Theories of democracy and critical power analysis: Gender studies | 12 | W/D | Aufhou | erkennen und kritisch zu reflektieren. Dabei steht der Erwerb vertiefter Kenntnisse und Analysefähigkeiten zur Geschlechterdimension und demokratischen Qualität politischer Systemstrukturen und Entscheidungsprozesse im Zentrum. Hierzu werden Kenntnisse in (feministischer) Demokratietheorie, in der vergleichenden Analyse von Demokratien und Autokratien, sowie zu empirischen Analyse formeller und informeller politischer Partizipation vermittelt (z.B. Parteien, Wahlen, Volksabstimmungen, Interessenorganisationen, soziale Bewegungen, Protesthandeln etc.). Das Wahlschwerpunktmodul qualifiziert für politikwissenschaftliche Berufsfelder im Bereich der Frauen- und Geschlechterpolitik und vermittelt Grundlagen für Forschungstätigkeiten oder weiterführende Studien. | Kaina | Studianlaistungan |
|---|----|-----|------------------|--|-------|---|
| Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herr- schaftsforschung: Poli- tische Ökonomie Theories of democracy and critical power analy- sis: Political economy | 12 | WP | Aufbau- modul | Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die Relevanz polit-ökonomischer Fragen und Probleme für demokratische Verfahren und Prozesse sowie für die Legitimation von Herrschaft zu erkennen. Sie sollen Durchsetzbarkeit und Folgen verschiedener Politikalternativen unter schwierigen ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen kritisch reflektieren und vertiefte Kenntnisse und Analysefähigkeiten zum Spannungsverhältnis sich wandelnder sozioökonomischer Entwicklungen, Cleavage-Strukturen und Interessenlagen zur demokratischen Qualität politischer Systemstrukturen und Entscheidungsprozesse erwerben. Es werden Kenntnisse in polit-ökonomischen Transformationsprozessen, Demokratietheorie, in der vergleichenden Analyse von Demokratien und Autokratien sowie zur empirischen Analyse formeller und informeller politischer Partizipation vermittelt (z.B. Parteien, Wahlen, Interessenorganisationen, soziale Bewegungen, Protesthandeln etc.). Das Wahlschwerpunktmodul qualifiziert für politikwiss. Berufsfelder im Bereich der politischen Ökonomie | Keine | Studienleistungen: 2 Präsentationen Modulprüfung: Hausarbeit |

| | | | | und vermittelt Grundlagen für Forschungstätigkeiten oder weiterführende Studien. | | |
|--|----|----|------------------|---|--|---|
| Methoden der empiri- schen Politikwissen- schaft Methods of Empirical Political Science | 6 | PF | Aufbau- modul | Erwerb von Kenntnissen in und Einübung einer fortgeschrittenen Methode, die zu selbstständiger Forschung befähigt und die Grundlage für die weitere, eigenständige Aneignung methodischer Kenntnisse legt. | Gemäß §4 Abs. 5 | Studienleistungen: bis zu 5 Übungsauf- gaben und eine Prä- sentation Modulprüfung: Hausarbeit |
| Methoden und Wissenschaftstheorie Empirical methods and theory of science | 6 | WP | Aufbau- modul | Reflexion der erkenntnistheoretischen Grundlagen der Politikwissenschaft als Sozialwissenschaft; Befähigung zur kompetenten Aneignung und kritischen Hinterfragung wissenschaftlicher Theorien und Befunde (Informationsgehalt, empirische Prüfbarkeit, Erklärung, Prognose, Modellbildung, Evaluation, Intervention. | Gemäß §4 Abs. 5 | Studienleistungen: bis zu 5 Übungsauf- gaben und eine Prä- sentation Modulprüfung: Hausarbeit |
| Forschungsprojekt Analyse und Vergleich in und von Weltregio- nen Research project - Com- parative area studies | 12 | WP | Praxis- modul | Das Modul dient der Einübung in die Planung und Durchführung eigenständiger Forschungsvorhaben anhand eines selbst gewählten Themas, das inhaltlich in Zusammenhang mit dem Schwerpunkt "Analyse und Vergleich in und von Weltregionen" steht. | Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindes- tens einem der Module im Schwerpunkt "Analyse und Vergleich in und von Weltre- gionen". | Modulteilprüfungen: Projekt- oder For- schungsbericht (6 LP) und Präsentation der Projektergebnisse (6 LP) |
| Forschungsprojekt Gender-Forschung Research project - Gender studies | 12 | WP | Praxis- modul | Das Modul dient der Einübung in die Planung und Durchführung eigenständiger Forschungsvorhaben anhand eines selbst gewählten Themas, das inhalt- lich in Zusammenhang mit dem Schwerpunkt "Gender-Forschung" steht. | Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindes- tens einem der Module im Schwerpunkt "Gender- Forschung". | Modulteilprüfungen: Projekt-oder For- schungsbericht (6 LP) und Präsentation der Projektergebnisse (6 LP) |
| Forschungsprojekt Politische Ökonomie Research project – Politi- cal economy | 12 | WP | Praxis- modul | Das Modul dient der Einübung in die Planung und Durchführung eigenständiger Forschungsvorhaben anhand eines selbst gewählten Themas, das inhaltlich in Zusammenhang mit dem Schwerpunkt "Analyse und Vergleich in und von Weltregionen" steht. | Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt "Politische Ökonomie". | Modulteilprüfungen: Projekt- oder Forschungsbericht (6 LP) und Präsentation der Projektergebnisse (6 LP) |
| Berufspraktikum | 12 | PF | Praxis- modul | Erwerb von Praxiserfahrung, Vertiefung von Sozi- al- und Projektkompetenzen, Entwicklung eigener | keine | Das Modul ist unbenotet gemäß § 28 Abs. |

| Internship | | | | Berufsperspektiven, Einblick in berufliche Anwendungsfelder der Politikwissenschaft | | 1. Modulprüfung: Praktikumsbericht |
|--|----|----|--------------------------|---|--|---|
| Abschlussmodul: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen Master thesis and defense: Comparative area studies | 30 | WP | Ab- schluss- modul | Die Studierenden sollen in diesem Modul ihre bereits erworbenen Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vertiefen und die Kompetenz erwerben, diese auf ein selbst gewähltes Thema eigenständig anzuwenden. Weiterhin soll die Fähigkeit erlernt werden, eigene wissenschaftliche Leistungen in angemessener wissenschaftlicher Form schriftlich und mündlich darzulegen. | Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt "Analyse und Vergleich in und von Weltregionen". Die Zulassung zu Prüfungsleistungen kann erst erfolgen, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden. | Studienleistung: Präsentation Modulprüfung: Masterarbeit |
| Abschlussmodul: Gender-Forschung Master thesis and de- fense: Gender studies | 30 | WP | Ab- schluss- modul | Die Studierenden sollen in diesem Modul ihre bereits erworbenen Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vertiefen und die Kompetenz erwerben, diese auf ein selbst gewähltes Thema eigenständig anzuwenden. Weiterhin soll die Fähigkeit erlernt werden, eigene wissenschaftliche Leistungen in angemessener wissenschaftlicher Form schriftlich und mündlich darzulegen. | Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt "Gender-Forschung". Die Zulassung zu Prüfungsleistungen kann erst erfolgen, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden. | Studienleistung: Präsentation Modulprüfung: Masterarbeit |
| Abschlussmodul: Politische Ökonomie Master thesis and de- fense: Political economy | 30 | WP | Ab- schluss- modul | Die Studierenden sollen in diesem Modul ihre bereits erworbenen Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vertiefen und die Kompetenz erwerben, diese auf ein selbst gewähltes Thema eigenständig anzuwenden. Weiterhin soll die Fähigkeit erlernt werden, eigene wissenschaftliche Leistungen in angemessener wissenschaftlicher Form schriftlich und mündlich darzulegen. | Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt "Politische Ökonomie". Die Zulassung zu Prüfungsleistungen kann erst erfolgen, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden. | Studienleistung: Präsentation Masterarbeit |

Anlage 3: Importmodulliste

Im Importbereich des Master-Studiengangs "Politikwissenschaft" / "Political Sciences" erwerben die Studierenden des Studienganges ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden mindestens 12 LP und können höchstens 18 LP erwerben (vgl. § 6). Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus aus Modulen von max. drei Studiengängen erworben werden. Jedes Import-Modul ist mit einer separaten Modulprüfung abzuschließen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

| verwendbar für Studienbereich 3: | Methoden- und Importmodule | |
|----------------------------------|--|----|
| Angebot aus Studiengang | Modultitel | LP |
| Rechtswissenschaft (FB 01) | Grundlagenmodul Öffentliches Recht | 6 |
| | Modul Verfassungsgeschichte | 6 |
| | Modul Europäisches Recht | 6 |
| | Vertiefungsmodul Europäisches Recht | 6 |
| | Modul Internationales Recht | 12 |
| | Vertiefungsmodul Internationales Recht | 6 |
| | Modul Medienrecht | 6 |
| | Modul Verwaltungsrecht | 12 |
| | Modul Sozialrecht | 6 |
| | Modul Vertiefung Sozialrecht | 6 |
| | Grundlagenmodul Strafrecht | 6 |
| | Modul Vertiefung Strafrecht I | 12 |

| | Modul Vertiefung Strafrecht II | 6 |
|---|---|----|
| | Grundlagenmodul Zivilrecht | 6 |
| | Modul Rechtsgeschichte | 6 |
| | Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht I | 12 |
| | Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht II | 6 |
| | Modul Familienrecht | 6 |
| | Modul Vertiefung Arbeitsrecht | 12 |
| | B-UF - Unternehmensführung (6 LP) | 6 |
| | B-ABS - Absatzwirtschaft (6 LP) | 6 |
| | B-EUI - Entscheidung und Investition (6 LP) | 6 |
| | B-BIL - Jahresabschluss (6 LP) | 6 |
| | B-KLR - Kosten-und Leistungsrechnung (6 LP) | 6 |
| | B-IMGT - Informationsmanagement (6 LP) | 6 |
| | B-BUA - Buchführung und Abschluss (6 LP) | 6 |
| D. O. Datrick avistants full-later (FD 00)1 | B-METH/QUANT - Quantitative Methoden (6 LP) | 6 |
| B. Sc. Betriebswirtschaftslehre (FB 02) ¹ | B-BI - Business Intelligence (6 LP) | 6 |
| Otradiana da alla hanalta ilihan Mandanant | B-BAS - Betriebliche Anwendungssysteme (6 LP) | 6 |
| Studierende, die bereits über Vorkennt- | B-INFI I - Investition und Finanzierung unter Sicherheit (6 LP) | 6 |
| nisse im Bereich der Betriebswirtschafts- | B-INFI II - Investition und Finanzierung unter Risiko (6 LP) | 6 |
| lehre im Umfang von mindestens 24 LP verfügen, können Wahlpflichtmodule aus | B-CO - Controlling (6 LP) | 6 |
| dem Bereich der SBWL des MA BWL | B-STEU - Grundlagen der Besteuerung (6 LP) | 6 |
| absolvieren. Kontaktieren Sie hierzu bitte | B-JUJ - Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse (6 LP) | 6 |
| die Studienberatung des FB 02. | B-LOG - Logistik (6 LP) | 6 |
| are stationizeratary des 1 b 02. | B-MGT - Management (6 LP) | 6 |
| | B-MARK - Marketing (6 LP) | 6 |
| | B-ORG - Organisation (6 LP) | 6 |
| | B-TIM - Technologie-und Innovationsmanagement (6 LP) | 6 |
| | B-VWUEINF - Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP) | 6 |
| | B-MIKRO I - Mikroökonomie I (6 LP) | 6 |
| B. Sc. Volkswirtschaftslehre (FB 02) 1 | B-MIKRO II - Mikroökonomie II (6 LP) | 6 |
| Studierende, die bereits über Vorkennt- | B-MAKRO I - Makroökonomie I (6 LP) | 6 |
| nisse im Bereich der Volkswirtschaftsleh- | B-MAKRO II - Makroökonomie II (6 LP) | 6 |
| re im Umfang von mindestens 12 LP | B-WIPOL - Wirtschaftspolitik (6 LP) | 6 |
| verfügen, können Wahlpflichtmodule aus | B-G/INST - Grundlagen der Institutionenökonomie (6 LP) | 6 |
| dem Bereich der Aufbaumodule (AVWL) | B-FIWI - Finanzwissenschaft (6 LP) | 6 |
| oder vertiefende Module (SVWL) absol- | B-IW - Internationale Wirtschaftsbeziehungen (6 LP) | 6 |
| vieren. Kontaktieren Sie hierzu bitte die | B-A/INST - Angewandte Institutionenökonomie (6 LP) | 6 |

| Studienberatung des FB 02. | B-INST - Institutionenökonomie (6 LP) | 6 |
|---|--|----|
| · · | B-REG - Regulierung (6 LP) | 6 |
| | B-SEM/INST a - Seminar Institutionenökonomie a (6 LP) | 6 |
| | B-SEM/INST b - Seminar Institutionenökonomie b (6 LP) | 6 |
| | B-MATH - Mathematik (6 LP) | 6 |
| | B-STAT/IND - Induktive Statistik (6 LP) | 6 |
| | B-STAT/DES - Deskriptive Statistik (6 LP) | 6 |
| | B-METH/EW - Empirische Wirtschaftsforschung (6 LP) | 6 |
| | B-Ö/RECHT - Öffentliches Recht (6 LP) | 6 |
| | B-P/RECHT - Privates Recht (6 LP) | 6 |
| MA Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft (FB 03, Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft) | Theoretische und methodische Konzepte der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft | 12 |
| , | Historische Anthropologie/ Kulturgeschichte | 12 |
| | Globalisierung und regionale Kulturentwicklung | 12 |
| | Visuelle Anthropologie | 12 |
| | Materielle Repräsentationen | 12 |
| | Kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper | 12 |
| MA Friedens- und Konfliktforschung (FB 03, Soziologie) | Modul 9a: Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung (Current Problems in Peace and Conflict Studies) | 6 |
| , , , | Modul 9b: Gewalt und Sicherheit (Violence and Security) | 6 |
| | Modul 9c: Mediation und zivile Konfliktbearbeitung (Mediation and Civil Conflict Resolution) | 6 |
| | Modul 9d: Frieden und Entwicklung (Peace and Development) | 6 |
| | Modul 9e: Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit (Social and Global Injustice) | 6 |
| MA Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03, Kultur- und Sozialanthropologie) | Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik | 6 |
| | Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie | 6 |
| | Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie | 12 |
| | Umweltanthropologie / Anthropologie der Natur | 12 |
| | Konfliktanthropologie | 12 |
| | Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien | 12 |
| | Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion | 12 |
| MA Philosophie (FB 03, Philosophie) | Aufklärung in Geschichte und Gegenwart | 12 |
| | Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache | 12 |
| | Vernunft – Praxis – Wissenschaft | 12 |
| | Aktuelle Fragen der Geschichte der Philosophie | 12 |
| | Aktuelle Fragen der Theoretischen Philosophie | 12 |

| | Aktuelle Fragen der Praktischen Philosophie | 12 |
|--|---|----|
| MA Religionswissenschaft: (FB 03, Religionswissenschaft) | Selbstverständnis und Theorie der Religionswissenschaft | 6 |
| | Forschungsfelder und Themen der Religionswissenschaft | 12 |
| | Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien) | 12 |
| | Facetten des Islam | 12 |
| | Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion | 12 |
| | Religion, Alltag und Kultur | 12 |
| MA Soziologie und Sozialforschung (FB 03, Soziologie) | Soziologische Theorien | 12 |
| | Angewandte Soziologie | 12 |
| | Forschungsdesigns und Methoden | 12 |
| B.Sc. Psychologie (FB 04) ¹ | EB-EPF Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden | 6 |
| | EB-BP Biologische Psychologie | 6 |
| | EB-SP Sozialpsychologie | 6 |
| | EB-EP Entwicklungspsychologie | 6 |
| | EB-WKS Wahrnehmung, Kognition und Sprache | 6 |
| | EB-LME Lernen, Motivation und Emotion | 6 |
| | EB-PP Persönlichkeitspsychologie | 6 |
| | EB-EAO Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie | 6 |
| | EB-EKP Einführung in die Klinische Psychologie | 6 |
| | EB-EPG Einführung in die Pädagogische Psychologie | 6 |
| | EB-EPFBP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Biologische Psychologie | 12 |
| | EB-EPFSP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie | 12 |
| | EB-EPFEP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie | 12 |
| | EB-EPFWKS Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache | 12 |
| | EB-EPFLME Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion | 12 |
| | EB-EPFEPG Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie | 12 |
| | EB-EPFEKP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Klinische Psychologie | 12 |
| | EB-EPFEAO Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Ar- | 12 |

12

12

| | SKVO 3 - Kulturgeschichte | 12 |
|--|--|----|
| | SKVO 4 - Kulturpolitik | 12 |
| StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB10) ³ | Spra-F1: Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) | 6 |
| | Spra-F2: Compétences communicatives avancées (Niveau B2) | 6 |
| | ProfilA/F: Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1) | 6 |
| | Spra-F3: Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1) | 6 |
| | Fawi-F1: Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft | 6 |
| | Fawi-F2: Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur | 12 |
| B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10) ⁴ | Spra-F4: Langue et culture (Niveau C1) | 6 |
| | Fawi-F5: Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2) | 6 |
| StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10) 3 | Spra-I1: Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) | 6 |
| | Spra-I2: Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) | 6 |
| | ProfilA/I: Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2-C1) | 6 |
| | Spra-I3: Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1) | 6 |
| | Fawi-I1: Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft | 6 |
| | Fawi-I2: Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der italienischen Sprache und Literatur | 12 |
| B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10) ⁴ | Spra-I4: Lingua e cultura (Niveau C1) | 6 |
| | Fawi-I5: Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2) | 6 |
| StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB10 ³) | Spra-K1: Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1) | 6 |
| | Spra-K2: Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2) | 6 |
| | Spra-K3: Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1) | 6 |
| | Spra-K4: Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2) | 6 |
| StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB10) ³ | Spra-P1: Competências comunicativas básicas I (Niveau A1) | 6 |
| | Spra-P2: Competências comunicativas básicas II (Niveau A2) | 6 |
| | Spra-P3: Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1) | 6 |
| B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10) ⁴ | Spra-P4: Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2) | 6 |
| StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB10) 3 | Spra-S1: Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) | 6 |
| | ProfilA/S: Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1-B2) | 6 |
| | Spra-S2: Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) | 6 |
| | Spra-S3: Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1) | 6 |
| B.A. Romanische Kulturen: Kommunika- | Spra-S4: Lengua y cultura (Niveau C1) | 6 |

| tion, Sprache, Literatur (FB 10) 4 | | |
|--|--|----|
| StPO L3 (Lehramt Spanisch) (FB10) 3 | Fawi-S1: Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft | 6 |
| | Fawi-S2: Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der spanischen Sprache und Litera- | 12 |
| | tur | |
| B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10) ⁴ | Fawi-S3: Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2) | 6 |
| M. Sc. Human Geography (FB 19) 1 | MH-BIS: Innovation and Space | 6 |
| | MH-PrSe: Projectseminar | 6 |
| M. Sc. Enviromental Geography (FB 19) ¹ | MEG-InPr: Interaction & Processes | 6 |
| | MEG-EnSy: Environmental Systems | 6 |
| | MEG-ReSt: Regional Studies | 6 |
| M.A. Erziehungs- und | MA 1: Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels | 6 |
| Bildungswissenschaft (FB 21) ¹ | MA 3a – 6: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit | 6 |
| | MA 3b – 6: Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – | 6 |
| | Management – Leitung | |
| | MA 6b – 6: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen | 6 |
| | MA 3a: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit | 12 |
| | MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – | 12 |
| | Management – Leitung | |
| | MA 6b: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen | 12 |
| M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik ¹ | Grundlagen der Abenteuer- und Erlebnispädagogik | 6 |
| | Ausgewählte Themenbereiche der Abenteuer- und Erlebnispädagogik | 12 |

¹ Bitte nehmen Sie vor Aufnahme des Studienangebots die Informations-bzw. Beratungsangebote des exportierenden Fachbereichs wahr und beachten Sie die erlaubten Modulkombinationen.

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

² Bitte beachten Sie die Informationen zur Anmeldung für Export-Studierende auf der Homepage des Instituts für Medienwissenschaft.

³ Für die Angebote aus diesem Studiengang gibt es ggf. Voraussetzungen für die Belegung der Module, die Sie bitte den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen der Fächer in Anlage 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (StPO L3) entnehmen. (Anlage 3.10 Französisch, Anlage 3.15 Italienisch und Anlage 3.22 Spanisch).

⁴ Für die Angebote aus diesem Studiengang gibt es feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur entnehmen.

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind:

Modulbezeichnung

Englischer Modultitel

Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen

International and transnational Politics: Analysis and Comparison between and of World Regions

Internationale und transnationale Politik: Gender-Forschung

International and transnational Politics: Gender Research

Internationale und transnationale Politik: Politische Ökonomie

International and transnational Politics: Political Economy

Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktdynamiken: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen

Social Structure Conflicts and political Conflict Dynamics: Analysis and Comparison between and of World Regions

Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktdynamiken: Gender-Forschung

Social Structure Conflicts and political Conflict Dynamics: Gender Research

Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktdynamiken: Politische Ökonomie

Social Structure Conflicts and political Conflict Dynamics: Political Economy

Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen

Democracy Theory, Democracy Research and critical Power Research: Analysis and Comparison between and of World Regions

Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Gender-Forschung

Democracy Theory, Democracy Research and critical Power Research: Gender Research

Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie

Democracy Theory, Democracy Research and critical Power Research: Political Economy

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebsite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Studierenden des Masterstudiengangs Politikwissenschaft absolvieren gemäß § 6 dieser Masterordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum.
- (2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Scheitert dieses Bemühen, gilt §11 Abs. 1 der Prüfungsordnung.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Politikwissenschaft aufweisen. Für Studierende des Masterstudiengangs Politikwissenschaft eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 2 der Master-Prüfungsordnung.
- (2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (3) Bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle stehen Praktikumsdatenbanken auf der studiengangsbezogenen Webseite zur Verfügung:

https://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/studium/prak

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls "Berufspraktikum" zu konsultieren.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Im Rahmen des Moduls Berufspraktikum können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Master-Studiengang Politikwissenschaft ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls Berufspraktikum.
- (2) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester zu absolvieren.
- (3) Die Dauer des Praktikums umfasst bei Vollzeittätigkeit acht Wochen (mindestens 280 Stunden) und sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollten. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Berufspraktikum nicht unter 8 Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit des Praktikums muss eingehalten werden.

§ 5 Anerkennung und Nachweis

- (1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls Berufspraktikum entscheidet im Auftrag des Direktoriums über die Anerkennung des Praktikums.
- (2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Politikwissenschaft stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.
- (3) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung über die Durchführung der Praktikumstätigkeiten und die absolvierten Praktikumszeiten und -stunden.

§ 6 Prüfungsleistung

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Berufspraktikum" ist neben der Durchführung und Anerkennung des Praktikums gemäß dieser Praktikumsordnung, das Bestehen der Modulprüfung "Praktikumsbericht" gemäß §7 dieser Praktikumsordnung

§ 7 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht muss einen Umfang von ca. 6 Seiten haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

- (a) Kurzinformation (1 Seite), die Auskunft gibt über:
- -Name des Praktikumsanbieters
- -Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle
- -Dauer des Praktikums
- -Art der Vermittlung des Praktikums
- -weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes
- -Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter
- -(Nicht-)Vergütung des Praktikums
- -Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter
- b) Erfahrungsbericht (ca. 5 Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst:
- -Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsraumen
- -Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle
- -Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin
- -kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
- -Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.
- c) Nachweis der Praktikumseinrichtung gemäß §5, Abs. 3 dieser Praktikumsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten im Praktikum

- (1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.
- (2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

- (3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:
- -Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- -Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- -Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 9 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 10 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter

- (1) Das Institut für Politikwissenschaft ernennt eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.
- (2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Politikwissenschaft und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.